

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 21.5.2013
GZ: 498/10

BMJ-Z16.800/0001-I 6/2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Bauträgervertragsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 – BRÄG 2013);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 30. April 2013, bei der Österreichischen Notariatskammer am 2. Mai 2013 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Bauträgervertragsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 – BRÄG 2013), übermittelt und ersucht, dazu bis 21. Mai 2013 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt insgesamt den vorliegenden Entwurf, in welchem auch auf Anregung der Österreichischen Notariatskammer notwendige und sinnvolle Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen insbesondere betreffend die Bestimmungen der NO aufgenommen wurden.

Der Entwurf basiert im Großen und Ganzen auf den Ergebnissen konstruktiver Vorgespräche mit den betroffenen Berufsgruppen und ist ein Beispiel für eine gelungene Kommunikation mit den von dem Gesetzesvorhaben betroffenen Personenkreisen. Dem Ergebnis ist durchwegs zuzustimmen.

Zu den Änderungsvorschlägen im Detail erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer noch folgendes anzumerken:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Erweiterung der Übergabe- und Übernahmeverpflichtung nach Amtsbeendigung auch auf Tagebücher, Kassabücher sowie verwahrte Privattestamente und andere erbrechtsbezogene Urkunden. Diesbezüglich besteht seit langem eine enorme Unsicherheit, welche mit der im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Änderung des § 146 Abs. 1 NO nun ausgeräumt wird.

Die Österreichische Notariatskammer sieht jedoch die Notwendigkeit einer Ergänzung der geplanten Regelung. Die Übergabe- bzw. Übernahmeverpflichtung bezieht sich auch auf verwahrte Privattestamente, hinsichtlich derer mitunter bereits privatrechtliche Vereinbarungen für den Fall der Amtsbeendigung des verwahrenden Notars bestehen. Ohne ausdrückliche Regelung, dass bestehende Verwahrungsaufträge von der Übergabe- bzw. Übernahmepflicht unberührt bleiben, wird durch die geplante gesetzliche Anordnung in vielen Fällen in privatrechtliche Verwahrungsaufträge eingegriffen. Dies würde jedoch zu neuen Unsicherheiten hinsichtlich des Verbleibs solcher Privattestamente führen. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass der amtsnachfolgende Notar in alle Rechte und Pflichten des Amtsvorgängers eintritt, wäre diese Klarstellung wichtig, da es wohl als überschießend anzusehen wäre, auch die Abwicklung solcher privatrechtlicher Verpflichtungen des Amtsvorgängers ex lege dem Amtsnachfolger zu übertragen.

Die Österreichische Notariatskammer regt sohin an, zusätzlich zur geplanten Änderung § 146 Abs. 1 NO insoweit zu ergänzen, als dass ausdrücklich festgesetzt wird, dass bestehende Verwahrungsaufträge von der in gesetzlichen Übergabe- bzw. Übernahmepflicht unberührt bleiben.

Weiters befürwortet die Österreichische Notariatskammer auch die geplante Änderung des § 11 Abs. 3 NO. Sie stimmt mit dem BMJ überein, dass bei der Prüfung der Eignung eines Bewerbers auch zu berücksichtigen ist, ob er konkrete aktuelle praktische Kenntnisse über den „Arbeitsalltag“ eines Notars und die Arbeitsabläufe in einer Notariatskanzlei verfügt oder ob die notarielle Praxiserfahrung bereits längere Zeit zurückliegt. Da jedoch – wie den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Ministerialentwurf zu entnehmen ist – auch weiterhin die persönliche Nahebeziehung zum zu besetzenden Notariat eine wichtige Komponente bei der Beurteilung der Bewerber darstellen sollte, regt die Österreichische Notariatskammer an, die einzufügende Wortfolge „oder aktuelle Kenntnisse der Kanzleiführung“ durch die Wortfolge „und aktuelle Kenntnisse der Kanzleiführung“ zu ersetzen.

§ 11 Abs. 3 Z 2 NO würde sohin künftig lauten: „2. das Maß seiner Eignung für die Führung der zu besetzenden Notarstelle, wobei insbesondere auf eine Praxis an der ausgeschriebenen Notarstelle und aktuelle Kenntnisse der Kanzleiführung Bedacht zu nehmen ist;“

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt insbesondere auch die geplante Klarstellung in § 89a NO. Aufgrund des Zwecks der Bestimmung und den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen ist davon auszugehen, dass sich das Wort „öffentlich“ in § 89a Abs. 1 Z 1 und 2 NO sowohl auf Bücher, als auch auf Register und Datenbanken bezieht. Beurkundungen im Sinne des § 89a Abs. 1 Z 1 NO und die Ausstellung von Bestätigungen im Sinne des § 89a Abs. 1 Z 2 NO sind daher nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer auch künftig ausschließlich in Bezug auf Abschriften und Auszüge aus öffentlichen Büchern, öffentlichen Registern und öffentlichen Datenbanken bzw. Tatsachen, die sich aus öffentlichen Büchern, öffentlichen Registern und öffentlichen Datenbanken ergeben, vorzunehmen.

Die geplanten Änderungen im NPG und im ABAG befürwortet die Österreichische Notariatskammer, da sie darauf ausgerichtet sind, dem hohen Qualitätsanspruch an die notarielle Ausbildung durch die gesetzlichen Prüfungsvorgaben genüge zu tun. Um jedoch eine möglichst vollwertige Berufsprüfung auch in Zukunft zu erhalten, regt die Österreichische Notariatskammer an, auch die Bereiche „gewerblicher Rechtsschutz und Immaterialgüterrecht“ sowie das volle Rechtsgebiet „Insolvenzrecht“ in die Prüfungsgegenstände des NPG einzubeziehen sowie gleichzeitig diese Prüfungsgegenstände bei der Ergänzungsprüfung zur Notariatsprüfung im ABAG zu streichen.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für den vorliegenden, konstruktiv erarbeiteten Gesetzesentwurf und ersucht um Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme dargelegten Anmerkungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)